



Protokoll Landratssitzung vom 13. Dezember 2017

Ort	Stans, Landratssaal
Zeit	13.30 bis 16.00 Uhr
Anwesend:	Landrat: 59 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	30 Stimmen
2/3 Mehr:	39 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Ruedi Wanzenried, Buochs
Vorsitz:	Landratspräsidentin Michèle Blöchliger
Protokoll:	Armin Eberli, Landratssekretär Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	1484
2	Inpflichtnahme von Landrat Sepp Odermatt, Emmetten	1484
3	Protokoll der Landratssitzung vom 25. Oktober 2017; Genehmigung	1484
4	Genehmigung des Rücktritts von Kantonsrichterin Annette Kaletta Gehrig	1484
5	Ersatzwahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)	1484
6	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG); 2. Lesung	1485
7	Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG); 2. Lesung	1488
8	Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG); 2. Lesung	1489
9	Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz); 1. Lesung	1490
10	Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2016 der Hochschule Luzern; Kenntnisnahme	1505

Landratspräsidentin Michèle Blöchli: Ich begrüsse Sie herzlich, insbesondere unsere Gäste, zur heutigen Landratssitzung. Ja es ist wieder soweit: Weihnachten steht vor der Tür! Weihnachten feiern zwar Menschen rund um den Globus, aber auf ganz unterschiedliche Weise. In vielen Ländern findet die Bescherung nicht am Heiligen Abend statt, und es bringt auch nicht überall das Christkind oder der Weihnachtsmann die Geschenke. Regionale Eigenheiten und Sagen vermischen sich mit christlichen Gedanken und schaffen so in jedem Land eigene Bräuche und Traditionen.

Weihnachten gilt als Tag der Geburt von Jesus Christus, auch wenn in der Bibel selbst weder das genaue Datum noch die Jahreszeit für dieses Ereignis genannt sind. Viele Kulturen feierten zur Zeit der Wintersonnenwende Feste zu Ehren verschiedener Götter. Im Zuge der Christianisierung wurde das Fest um Jesus Christus schliesslich in bestehende Bräuche integriert, um so leichter einen Zugang zum Volk zu bekommen. Heidnische Traditionen wurden ins christliche Brauchtum übernommen und schienen so den Nicht-Christen weniger fremd. Erst im Jahr 381 wurde der 25. Dezember offiziell als Tag der Geburt Jesu von der Kirche festgelegt.

Die meisten der heute bekannten Bräuche sind verhältnismässig jung. Erst seit dem 16. Jahrhundert beinhalten die Weihnachtsbräuche das Überreichen von Geschenken und das Aufstellen eines geschmückten Weihnachtsbaums. Der dicke Weihnachtsmann mit dem roten Mantel und dem weissen Rauschebart ist wohl die jüngste Ikone des Weihnachtsfestes und – Nein, Coca-Cola hat den Weihnachtsmann nicht erfunden – es gab bereits im 17. und 18. Jahrhundert Beschreibungen in Gedichten und Zeichnungen, die den Weihnachtsmann derart beschrieben haben. Coca-Cola hat dies lediglich aufgegriffen. Hier bei uns stehen Weihnachtstraditionen wie Guetzli backen, Christbaum aufstellen, Geschenke machen, gemeinsam ein feines Essen geniessen, Lieder singen und die Mitternachtsmesse besuchen im Vordergrund.

Wie sieht das Weihnachtsfest in anderen Ländern Europas aus? In Italien bringt nach einem alten Volksglauben die Hexe Befana die Geschenke. Auch findet die Bescherung in einigen Ländern nicht am 24. oder 25. Dezember statt, sondern erst im neuen Jahr am Dreikönigstag. In England werden Socken im Wohnzimmer aufgehängt, die der Father Christmas dann in der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember mit Geschenken füllt. In Frankreich ist es der Père Noël, der in den Schuhen der Kinder kleine Geschenke versteckt.

In Schweden wird Weihnachten "Julfest" genannt. Das Fest dauert dort ziemlich lange und beginnt am ersten Advent und endet erst im nächsten Jahr, am 13. Januar. Dort steht die Heilige Lucia im Mittelpunkt, denn sie hat die Aufgabe, Licht ins Dunkel zu bringen. Die Geschenke werden vom Jultomten, dem schwedischen Weihnachtsmann gebracht und am 13. Januar wird dann das Ende der Weihnachtszeit mit viel Julbier gefeiert.

In Polen beginnt die Weihnachtszeit mit dem ersten Advent und damit auch eine Fastenzeit. Erst am Heiligabend endet die Fastenzeit mit einem Festmahl. An diesem Abend wird ein Deck mehr auf den Tisch gelegt, was ein Zeichen der Gastfreundschaft ist. Denn falls unerwartet Besuch kommt, so ist man auf diese Situation vorbereitet und der Gast fühlt sich sofort willkommen. Das Festmahl besteht in Polen aus 12 Gerichten, die nur aus Fisch und Gemüse bestehen und als Dessert gibt es meistens einen Käsekuchen.

In Nordamerika werden die Häuser und Vorgärten bunt und üppig geschmückt und die Kinder hoffen auf tolle Geschenke von Santa Claus, der bekanntlich mit seinen Rentieren auf einem Schlitten durch die Lüfte getragen wird.

In den stark katholisch geprägten südamerikanischen Ländern steht der religiöse Aspekt des Weihnachtsfestes im Vordergrund. Vor allem mit Krippen werden die Plätze und Wohnungen reichlich geschmückt, die die Geburt des Christkinds im Stall von Bethlehem darstellen. Und in einigen warmen Ländern wie Brasilien, in denen die Menschen im Freien feiern, werden bunte Feuerwerke veranstaltet. Ebenso in Australien, wo die Menschen gemeinsam am Strand pickni-

cken und Musikbands auftreten. Privat dürfen aber oft Plastiktannen und Kunstschnee als Dekoration nicht fehlen.

In Russland findet die Bescherung erst an Neujahr statt, denn dort gilt der Julianische Kalender. Am Heiligen Abend, der in Russland nach unserer Zeitrechnung auf den 6. Januar fällt, gibt es hingegen keine Geschenke. Väterchen Frost, der russische Weihnachtsmann, kommt nach unserer Zeitrechnung in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar und verteilt Geschenke.

In Japan ist Weihnachten eigentlich kein offizieller Feiertag, denn nur wenige Menschen gehören dem Christentum an. Weihnachten gilt in Japan zwar auch als ein Fest der Liebe, aber etwas anders ausgelegt, denn es wird nicht mit der Familie gefeiert, sondern eher mit Freunden; man geht auf Partys, amüsiert sich oder geniesst zu zweit ein Essen bei Kerzenschein.

Auch in einigen Teilen Afrikas wird Weihnachten mit einem grossen Fest gefeiert, wie in Ghana, wo viele Christen leben. Die Adventszeit wird genutzt, um Verwandte zu besuchen, was oftmals lange Fussmärsche bedingt und sogar Tage in Anspruch nehmen kann. Auch hier feiert man am 24. und 25. Dezember das Fest im Freien. Das typische Weihnachtsessen nennt sich Fufu, ein Eintopf mit Gemüse und Fleisch. Oft werden auch Feuerwerke veranstaltet und den Kindern wird eine Kleinigkeit geschenkt.

Wie wir sehen, wird auf allen Kontinenten auf unterschiedlichste Arten Weihnachten gefeiert. Tradition leben, das heisst, Brauchtum und Rituale leben. Rituale schaffen Ordnung, sie bieten Struktur in sich ständig wandelnden Zeiten und geben Halt, auf den sich Gross und Klein verlassen können. Rituale sind wichtig, denn wiederkehrende Routinen geben Sicherheit, bedeuten Kontinuität und fördern die Gemeinsamkeit. Rituale erleichtern auch oftmals das Zusammenleben. Sie vertreten Handlungen und Emotionen, die sich nur schwer in Worte fassen lassen. Die Rituale der Weihnachtszeit symbolisieren einen Einschnitt im Jahr: Sie helfen uns, aus dem Alltag auszubrechen und das "Zauberhafte" in unser Leben zu lassen. Der Glanz, der mit Weihnachten verbunden wird, lässt die grauen Alltagsprobleme in den Hintergrund treten. Der Zusammenhalt, ob in der Familie und/oder mit Freunden, wird gestärkt und erneuert. Stern, Engel, Christkind, Kerze, Licht, Christbaum, Kirche, Krippe; das sind alles Symbole für Weihnachten, die über Jahrhunderte bzw. Jahrtausende bis heute durch Rituale bewahrt und auch weiter bewahrt werden, ergänzt mit den super coolen Weihnachts-Emojis, nun auch im digitalen Zeitalter.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Folgende **parlamentarische Vorstösse** wurden neu eingereicht:

1. Landrat Walter Odermatt, Stans, hat mit Eingabe vom 30. November 2017 eine Kleine Anfrage betreffend Psychopharmaka eingereicht.
2. Landrat Andreas Gander, Stans, und Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans, haben mit Eingabe vom 5. Dezember 2017 ein Postulat betreffend Verkehrssituation in Stans eingereicht.

Das Landratsbüro hat die parlamentarischen Vorstösse geprüft und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 57 Stimmen: Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Inpflichtnahme von Landrat Sepp Odermatt, Emmetten

Landrat Sepp Odermatt, Emmetten, legt den Amtseid ab.

3 Protokoll der Landratssitzung vom 25. Oktober 2017; Genehmigung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 25. Oktober 2017 zur Diskussion.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 57 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 25. Oktober 2017 wird genehmigt.

4 Genehmigung des Rücktritts von Kantonsrichterin Annette Kaletta Gehrig

1. Landratsvizepräsident Ruedi Waser: Mit Schreiben vom 14. November 2017 hat Frau Kantonsrichterin Dr. med. Annette Kaletta Gehrig ihren vorzeitigen Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. Sie begründet den Rücktritt mit der Übernahme einer Einzelpraxis ab Januar 2018. Frau Annette Kaletta Gehrig gehört seit dem 1. Juli 2006 dem Kantonsgericht Nidwalden an. Das Landratsbüro dankt ihr ganz herzlich für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons. Das Landratsbüro beantragt Ihnen, den vorzeitigen Rücktritt von Kantonsrichterin Annette Kaletta Gehrig per Ende 2017 zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 58 Stimmen: Der Rücktritt von Kantonsrichterin Annette Kaletta Gehrig wird genehmigt.

5 Ersatzwahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

1. Landratsvizepräsident Ruedi Waser: Der Landrat hat am 25. Oktober 2017 den vorzeitigen Rücktritt von Landrat Urs Müller genehmigt. Der Gemeinderat Emmetten hat am 20. November 2017 in Anwendung von Art. 28 des Proporzgesetzes Herrn Sepp Odermatt, Jahrgang 1961, Emmetten, als Mitglied des Landrates als gewählt erklärt.

Der Landrat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer die ständigen Kommissionen. Er wählt das Präsidium und die Mitglieder. Ersatzwahlen können bei jedem ordentlichen oder ausserordentlichen Zusammentritt der Wahlbehörde vorgenommen werden. Landrat Urs

Müller war Mitglied in der Kommission BKV. Das Landratsbüro schlägt Ihnen vor, Landrat Sepp Odermatt als neues Mitglied der Kommission BKV zu wählen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 51 Stimmen: Als Mitglied der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) wird Landrat Sepp Odermatt, Emmetten, für den Rest der Amtsdauer gewählt.

6 Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: An der Landratssitzung vom Oktober habe ich im Namen des Regierungsrates Art. 28e Absatz 3 und 4 KKVG zur Nachbearbeitung zurückgenommen, weil er nicht mehr mit dem Bundesgesetz übereinstimmte. Diese Übereinstimmung wurde jetzt in Absatz 3 vorgenommen. Dort ist die Finanzierung zur Zahlung der Restkosten geregelt, wenn eine Person aus Nidwalden in einer ausserkantonalen Pflegeinstitution ist. Das ist genau festgelegt: Der Kanton Nidwalden zahlt die Restkosten zu den Bedingungen des Standortkantons. Auch neu ist im Gesetz geregelt, dass wenn kein Bett in Nidwalden frei ist und jemand ausserhalb des Kantons platziert werden muss, dann muss diese Person nicht mehr in den Kanton Nidwalden zurückkommen, wenn sie nicht will. Dies wurde so ans Bundesgesetz angepasst. Allerdings läuft die Referendumsfrist auf Bundesebene noch bis am 18. Januar 2018. Das sollte aber kein Problem sein, da bis jetzt niemand das Referendum ergriffen hat. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Bundesgesetzes rechtskräftig wird und wir können auch rückwirkend das Gesetz in Kraft setzen. Dies ist einfacher, als wenn wir tageweise abrechnen müssen.

Absatz 4 mit den Ziffern 1 und 2 entspricht dem Wortlaut gemäss der 1. Lesung. Dort steht: "Zusätzlich kann der Kanton bei ausserkantonaler Leistungserbringung Pflegekosten, welche die Pflögetaxe des Kantons Nidwalden übersteigen, übernehmen: 1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht." Was kann das sein? Das sind beispielsweise blinde Pflegebedürftige, ein solches Angebot haben wir in Nidwalden nicht. Auch für Demente haben wir nur eine beschränkte Anzahl Betten im Kanton. Deshalb mussten wir bereits bisher Demente auch ausserkantonal platzieren, dies ebenso bei Schwerstpflegebedürftigen. Gemäss Ziffer 2 können wir auch für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen die Restkosten übernehmen. Der Artikel ist mit "kann" formuliert. Wieso schreiben wir nicht "muss". Eine Person, die ein Angebot in Anspruch nehmen muss, kann gesamtschweizerisch wählen, in welches Heim sie gehen will. Dies will der Kanton nicht. Wir haben vorhin gehört, dass wir die finanziellen Bedingungen des ausserkantonalen Angebots übernehmen müssen. Die Angebote, die wir kennen und selber steuern können, wohin diese Personen gehen, sind für uns absolut okay. Da haben wir Leistungsvereinbarungen. Aber wenn eine pflegebedürftige Person in den Kanton Zürich oder den Kanton Genf geht, dann haben wir null Kontrolle. Wir wollen somit die Kann-Formulierung behalten im Gegensatz zum Antrag der Grünen Nidwalden. Wir möchten uns diese Flexibilität erhalten. Und wir möchten uns vor allem auch erhalten, dass wir die Angebote in der palliativen Pflege berücksichtigen können, die wir kennen und wissen, was wir erhalten, und unsere Leute in der Nähe des Kantons Nidwalden haben. Es gibt ein neues Pflegehospiz im Kanton Luzern in der Gemeinde Littau und auch im Pflegeheim Eichhof besteht ein Angebot.

Ich bitte Sie, den Art. 28e Abs. 3 und 4 gemäss dem Wortlaut des Antrages des Regierungsrates zu genehmigen und den Antrag der Grünen Nidwalden abzulehnen.

Der Antrag des Regierungsrates lautet:

³ Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden, so wird die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers übernommen.

⁴ Zusätzlich kann der Kanton bei ausserkantonaler Leistungserbringung Pflegekosten, welche die Pflegebesteuerung des Kantons Nidwalden übersteigen, übernehmen:

1. wenn die versicherte Person auf ein bestimmtes Pflegeangebot angewiesen ist und dieses im Kanton nicht zur Verfügung steht; oder
2. für die palliative Pflege in spezialisierten Einrichtungen.

Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): Am 25. Oktober 2017 sind wir in 1. Lesung auf die Teilrevision des kKVG eingetreten. Der Regierungsrat hat dann an der Landratssitzung den Antrag gestellt, Artikel 28e des kKVG an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen, da die verabschiedete Änderung im Bundesgesetz nicht mehr für die 1. Lesung berücksichtigt werden konnte.

Am 17. November 2017 haben wir in der Kommission FGS im Beisein von Regierungsrätin von Deschwanden die Änderung von Art. 28e Abs. 3 kKVG diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass dieser Absatz einzig zwingendes Bundesrecht umsetzt. Bezüglich Art. 28e Abs. 4 kKVG haben wir ausführlich und länger diskutiert, ob die verankerte Kann-Formulierung nicht dem in Abs. 3 umgesetzten Bundesrecht widerspreche. Wir sind dann aber zum Schluss gekommen, dass hier nicht das medizinisch notwendige Pflegeangebot gemäss Bundesrecht, sondern ein optimaleres Pflegeangebot abgehandelt wird. Es soll damit die Grundlage geschaffen werden, dass der Kanton unter bestimmten medizinischen Voraussetzungen weitergehende Mehrkosten übernimmt. Das bundesrätliche Minimum bleibt aber immer gewährleistet. Die Kommission FGS beantragt mit 11 zu 0 Stimmen, dem Änderungsantrag des Regierungsrates in Sachen Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung betreffend Art. 28e Abs. 3 und 4 zuzustimmen.

Gleichzeitig gebe ich auch noch die Meinung der Grüne-SP-Fraktion bekannt: Nochmals ausführlich haben wir in unserer Fraktion Art. 28e beraten und sind wieder über die Kann-Formulierung bei Abs. 4 gestolpert. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass diese Kann-Version zu verschiedenen Interpretationen führen kann. Deshalb werden wir bei der Lesung bei Abs. 4 einen Antrag stellen, um das Wort "kann" durch "übernimmt" zu ersetzen. Sonst stimmen wir von der Grüne-SP-Fraktion der Teilrevision grundsätzlich zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 28e Abs. 3 und 4 Interkantonale Verhältnisse

Landrat Leo Amstutz: Die Grüne-SP-Fraktion hat den Abänderungsantrag zu Art. 28e Abs. 4 angemeldet, um die Kann-Formulierung durch eine verbindlichere Formulierung zu ersetzen. Wir haben vorhin nochmals Ausführungen gehört von Sozial- und Gesundheitsdirektorin Yvonne von Deschwanden. Sie begründet jetzt, dass es dem Kanton möglich sein soll, eine gewisse Steuerung zu übernehmen, damit eine pflegebedürftige Person sich nicht in einem Kanton pflegen lassen kann und der Kanton Nidwalden keinen Einfluss darauf hat. Das ist nun eine neue Begründung. Im Regierungsratsbeschluss wurde

dies nicht so ausgeführt. Darin wurde begründet, dass man die Pflegeheime explizit erwähnen wolle, insbesondere das Hospiz für die Palliative Care, wofür wir in Nidwalden ja kein Angebot haben. Für die Grüne-SP-Fraktion war die Ausgangslage eigentlich diese, dass das Bundesgesetz bereits vorschreibt, dass man die Kosten übernehmen muss, wenn man im Kanton Nidwalden kein entsprechendes Angebot hat. Jetzt wurde dies aber ein wenig konkretisiert, dass man nicht zu weit weg geht. Da habe ich nun eine Frage an die Gesundheits- und Sozialdirektorin. Gemäss dem Artikel des Bundesgesetzes muss der Kanton dann Kosten übernehmen, wenn kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe liegt. Was heisst das nun, wenn das Bundesgesetz sagt, nicht in geografischer Nähe? Das wäre allenfalls eine Definitionsfrage. Wie weit weg darf eine Person in ein Pflegeheim eintreten? Ist ein Pflegeheim in Genf noch in geografischer Nähe nach Bundesgesetz? Dazu habe ich noch eine Anschlussfrage: Wie stellt der Kanton künftig sicher, wie weit weg jemand gehen darf? Bei der Kann-Formulierung haben wir sonst vielleicht die Situation, dass man jemandem die Bewilligung erteilt und dem anderen nicht. Die Grüne-SP-Fraktion ist allenfalls bereit, auf den Antrag zu verzichten. Ich stelle jetzt noch keinen Antrag.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden: Die Aussage, dass wir im Kanton überhaupt kein Angebot haben, ist so nicht ganz richtig. Vielleicht habe ich mich zu wenig konkret geäussert. Wir haben natürlich jetzt schon Leute, die palliative Pflege in Anspruch nehmen müssen. Wir können diese Leute bei uns in den Pflegeheimen platzieren. Ich habe selber eine Kollegin, welche zwei Monate im Pflegeheim Nägeligasse palliativ gepflegt wurde und dort gestorben ist. In der Endphase einer Krebserkrankung nimmt auch das Kantonsspital Patienten auf. Es ist aber keine Spezialinstitution, wie das Palliativ Hospiz in Littau oder die Pflegestation im Pflegeheim Eichhof. Um eine Platzierung festzulegen, schauen wir, was es im Kanton für Angebote gibt. Man spricht mit den Angehörigen; was stimmt für sie. Wir werden seitens der Gesundheits- und Sozialdirektion Richtlinien erlassen, wer Anspruch hat. Zum Beispiel eine junge, krebserkrankte Person wäre in einem Pflegeheim am falschen Ort und würde in das Pflegehospiz zugelassen. Wir haben mit diesen speziellen Einrichtungen eine Leistungsvereinbarung mit einem Leistungsauftrag. Dies ist für uns eigentlich die Kennzeichnung. Wir können die Institutionen anerkennen, dass sie die Pflege so anbieten, wie wir sie auch in Nidwalden anbieten würden, wo wir die Restfinanzierung übernehmen.

Landrat Leo Amstutz: Ohne Rücksprache mit der Fraktion zu nehmen, kann ich sagen, dass mir diese Erläuterungen genügen. Ich habe daraus entnommen: In der Phase des Sterbens müsste ich mich eigentlich im Pflegeheim Nägeligasse pflegen lassen, aber der Kanton hat die Möglichkeit, den Aufenthalt im Hospiz in Luzern zu finanzieren. Dann habe ich das richtig gehört. Dann beinhaltet die Kann-Formulierung, wie dies die Kommission FGS im Bericht erwähnt, ein erweitertes Angebot, also über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. Somit sind alle nicht unglücklich, wenn wir diesen Antrag nicht stellen.

Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion unterstützt den Änderungsantrag des Regierungsrates sowie die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes.

Landrätin Lilian Lauterburg, Vertreterin der FDP-Fraktion: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen hat an der Fraktionssitzung vom 6. Dezember 2017 den Änderungsantrag der Regierung betreffend Artikel 28e des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes diskutiert. Wir sind zur Auffassung gelangt, dass damit die Änderung von Art. 25a im Bundesgesetz über die Krankenversicherung korrekt umgesetzt wird und stimmen dem Änderungsantrag der Regierung einstimmig zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Beschluss 1. Lesung / Antrag Regierungsrat

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 58 Stimmen den Antrag des Regierungsrates zu Art. 28e Abs. 3 und 4.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVVG) wird in 2. Lesung beschlossen.

7 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Am 5. September 2017 hat der Regierungsrat das totalrevidierte Brandschutz- und Feuerwehrgesetz zuhanden des Landrates verabschiedet. Am 22. November 2017 wurde im Landrat anlässlich der 1. Lesung die Frage aufgeworfen, ob Art. 40 BFG über die Verwendung des Ertrags aus der Ersatzabgabe modifiziert oder ganz gestrichen werden kann. Der Regierungsrat hat darüber befunden und wird bei der Lesung einen Streichungsantrag stellen. Wir beantragen Eintreten auf dieses Geschäft.

Landrat Urs Amstad, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat am letzten Mittwoch das Brandschutz- und Feuerwehrgesetz nochmals ausführlich diskutiert. Es begann niemand zu jubeln über die neue Vorlage. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass mit dieser Vorlage den Gemeinden Kompetenzen entzogen werden und so auch die Gemeindeautonomie geschwächt wird. Das ist aus unserer Sicht eine Verschlechterung. Wir sehen aber auch, dass teilweise gute Sachen in das Gesetz aufgenommen wurden, die eine Verbesserung erzielen. Man kann also sagen, das neue Gesetz ist eine Verschlechterung. Positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass der Regierungsrat Art. 40 streichen will. Das werden wir sicher unterstützen. Schlussendlich ist aber wichtig, dass das Feuerwehrwesen im Kanton weiterhin so gut funktioniert wie jetzt. Das wird es ganz sicher auch mit dem neuen Gesetz. Wir sind für Eintreten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 40 4. Verwendung

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Der Vernehmlassungsentwurf des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes hat noch die Regelung enthalten, dass die Feuerwehrrechnungen als Spezialfinanzierungen zu führen sind. Nach der Vernehmlassung hat man dies geändert und festgelegt, dass die Feuerwehersatzabgaben in die laufende Rechnung fliessen sollen und die Gemeinden sollen über diese Gelder im Rahmen der laufenden Rechnung verfügen können. Aufgrund dessen erübrigt sich die vorgesehene Regelung in Art. 40. Der Regierungsrat stellt den Antrag, diesen Artikel zu streichen.

Bereinigungsabstimmung Beschluss 1. Lesung / Antrag Regierungsrat

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 58 Stimmen den Antrag des Regierungsrates auf Streichung von Art. 40.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 56 gegen 2 Stimmen: Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG) wird in 2. Lesung beschlossen.

8 Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Auch dieses Gesetz wurde am 5. September 2017 vom Regierungsrat zuhanden des Landrats verabschiedet und am 22. November 2017 in 1. Lesung im Landrat behandelt. Bei Art. 24 wurde diskutiert, ob die Bestimmung nicht zu erweitern sei. Im Raum stand, ob man Infrastrukturen bzw. Verkehrsinfrastrukturen oder Erschliessungsinfrastrukturen in die Deckung durch die NSV bei einem Feuerwehreinsatz einschliessen könne. Der Regierungsrat hat diese Frage zurückgenommen und beantragt nun hier bei der 2. Lesung, diesen Artikel unverändert bestehen zu lassen. Der Einschluss eines solchen Schadens in die Deckung der NSV würde zu weit führen. Eine Aufnahme würde bedeuten, dass vom Zeitpunkt des Ausrückens einer Feuerwehr bis zum Einrücken sämtliche, während des Einsatzes verursachten Schäden, durch die NSV gedeckt wären. Wenn mit dem Feuerwehrauto ein Kandelaber gerammt oder ein Gartenhag beschädigt wird, würde dies zu Lasten der NSV gehen. Dies ist sehr schwerlich nachvollziehbar. Solche Schäden kann man nicht für die Prämienberechnung berücksichtigen. Wir sind der Meinung, dass dies klar und deutlich ein Haftpflichtfall ist, der über die Haftpflicht der Gemeinde bzw. deren Versicherung abzuwickeln ist. Der Regierungsrat beantragt, auf diese Vorlage einzutreten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Das Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG) wird in 2. Lesung beschlossen.

9 Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Finanzdirektor Alfred Bossard: Unflexibel, wenig kreativ, veränderungsunwillig, zu teuer. So wird doch heute über die arbeitsfähigen Personen plus 55 teilweise diskutiert. Ich bin ebenfalls in diesem Alter und müsste mich langsam zurückziehen und in Pension gehen. Zum Glück belegen aber viele Studien, dass ältere Beschäftigte durch ihre Erfahrung eine breitere Wissensbasis und eine grössere Motivation haben, dass sie abgeklärter, stressfreier und eine grössere emotionale Stabilität haben, über eine hohe Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin verfügen, ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein haben und dadurch allfällige Defizite durch das Älterwerden mehr als kompensieren. Die demografische Entwicklung und der Mangel an Fachkompetenz wird zudem den Druck erhöhen, ältere Beschäftigte eignungsgerecht länger im Erwerbsprozess zu behalten.

Mit dieser Ausgangslage und der Tatsache, dass bei uns in der kantonalen Verwaltung derzeit 40% der Mitarbeiter über 50 Jahre alt sind und in den nächsten zehn Jahren 25% oder rund 180 Personen 65 Jahre alt werden und so ersetzt werden müssen, hat sich der Regierungsrat bereits vor der Motion Furrer / Genhart mit einem flexibleren Rückzug aus dem Arbeitsprozess auseinandergesetzt. Der Landrat hat die Motion am 23. September 2015 überwiesen und der Regierungsrat hat einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet.

Inskünftig soll es möglich sein, über das ordentliche Pensionierungsdatum hinaus bis maximal zum 70. Altersjahr weiter zu arbeiten. Ein Anrecht darauf besteht allerdings nicht. Es braucht die Zustimmung des Arbeitgebers. Damit diese Weiterarbeit auch attraktiv ist, wird der Arbeitnehmer weiter in der Pensionskasse versichert bleiben. Der Umwandlungssatz steigt so um jährlich 0.12 % und es kann so eine höhere anwartschaftliche Altersrente erzielt werden. Ebenso bleiben die Treueprämien erhalten. Mit diesem Vorschlag und der bereits bestehenden Möglichkeit einer Teilpensionierung, ist es für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung attraktiv, bis zum 70. Altersjahr zu arbeiten oder sich flexibel mit Teilpensionierungen aus dem Arbeitsprozess zurückzuziehen. Die kantonale Verwaltung kann mit dieser Gesetzesanpassung das Potential und die Erfahrung von älteren Mitarbeitenden verstärkt nutzen und ist damit besser auf den sich abzeichnenden demographischen Wandel vorbereitet. Die Umsetzung kann zudem kostenneutral umgesetzt werden.

Beim zweiten Teil der Vorlage könnte man durchaus zur Erkenntnis kommen, dass wir nun durch die Hintertüre die Übergangrente wieder einführen. Es sind jedoch grundsätzliche Unterschiede zu beachten. Bei der Übergangrente konnte der Arbeitnehmer entscheiden, ob er früher in Pension gehen will. Falls er dies wollte, musste die Übergangrente bezahlt werden. Bei der AHV-Ersatzrente ist es der Arbeitgeber resp. der Regierungsrat welcher entscheidet, ob ein Mitarbeiter frühzeitig in Pension gehen kann. Dazu sind klare Richtlinien festgeschrieben. Der Mitarbeiter muss das 62-igste Altersjahr vollendet haben. Es müssen klare gesundheitliche Probleme vorhanden sein, die den Mitarbeiter hindern, seinen derzeitigen Job zu hundert Prozent zu erfüllen. Oder es müssen organisatorische Änderungen, wie Umstrukturierungen, Zusammenlegung von Ämtern resp. Abteilungen oder die Aufhebung von Stellen vorliegen. Finanziert wird diese AHV-Ersatzrente durch eine Einlage in einen separaten Topf der Pensionskasse. Die Berechnung ist klar vorgegeben und langjährige Mitarbeiter werden eher bevorzugt. Die Rente ist auf maximal 60% der einfachen ungekürzten AHV-Altersrente begrenzt und wird längstens bis zum 65. Altersjahr ausbezahlt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass damit ein Instrument geschaffen wird, welches bei Bedarf und nur bei klar vorgegebenen Situationen eingesetzt werden kann. Die zusätzlichen Kosten sind überblickbar, da wir mit maximal 2 bis 3 Personen pro Jahr rechnen. Ohne dieses Instrument fehlt diese Möglichkeit und es gibt grundsätzlich nur zwei Varianten. Wir behalten den Mitarbeiter bis zum 65. Altersjahr oder wir kündigen allenfalls einem verdienten, langjährigen Mitarbeiter. Wir sind überzeugt, dass wir mit der vorgeschlagenen Lösung insgesamt günstiger fahren, als wenn wir kein Instrument haben. Somit sind die aufgeführten Kosten – wenn wir zwei oder drei vorzeitige Pensionierungen haben – in einem anderen Licht zu sehen.

Selbstverständlich gibt es sowohl bei der vorzeitigen Pensionierung als auch bei einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis zum 70. Altersjahr attraktivere und bessere Lösungen. Aber Sie müssen sich einfach bewusst sein, dass jede andere Lösung, welche den Kanton Nidwalden als noch attraktiveren Arbeitgeber darstellt, zusätzliche Kosten für den Kanton verursacht. Deshalb erachtet der Regierungsrat den Vorschlag insgesamt als ausgewogen, zukunftsweisend und vertretbar. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und dem regierungsrätlichen Vorschlag zuzustimmen.

Landrat Peter Waser, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS): In Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard, Personalchef Michael Schäfle und Christian Blunsi, Vorsteher Rechtsdienst, hat die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales an ihrer Sitzung vom 17. November 2017 die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) beraten. Die Motion von Landrat Pius Furrer und Landrat Jörg Genhart hat der Landrat an seiner Sitzung vom 23. September 2015 gutgeheissen. Mit RRB Nr. 687 vom 24. Oktober 2017 verabschiedete der Regierungsrat den Antrag in Sachen Teilrevision des Personal- und Pensionskassengesetzes zuhanden des Landrates.

Die Kommission hat festgestellt, dass es heute schon möglich ist, den Altersrücktritt flexibel zu gestalten. Es hat sich aber gezeigt, dass die aktuelle Regelung der vorzeitigen Pensionierung wie auch die Weiterbeschäftigung nicht optimal sind. Es sollen Anreize geschaffen werden, um wertvolle Mitarbeitende weiter zu beschäftigen, aber auch nicht mehr voll leistungsfähige Mitarbeitende frühzeitig pensionieren zu lassen.

Heute fehlen attraktive Anstellungsbedingungen um nach dem Erreichen des Pensionsalters Mitarbeitende weiter zu beschäftigen. Auch besteht seitens des Arbeitgebers keine Pensionskassenbeitragspflicht. Aus Sicht der Kommission müssen hier Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Weiterbeschäftigung attraktiver gestalten. Die diesbezüglichen Vorschläge des Regierungsrates werden begrüsst, insbesondere die Regelung, dass in Zukunft die Mitarbeitenden auch nach dem 65. Altersjahr weiter bei der Pensionskasse versichert bleiben. Die vorgeschlagenen Spar- und Risikobeiträge werden unterstützt. Weiter begrüsst die Kommission, dass das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiterläuft. Eine Lohnanpassung hat zu erfolgen, wenn sich die Funktion des Arbeitnehmenden verändert.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf eine Abgangsentschädigung nur dann ausbezahlt werden, wenn klare Voraussetzungen erfüllt werden. Mögliche Gründe sind durch den Finanzdirektor bereits erwähnt worden. Aufgrund einer angeregten Diskussion kommt die Kommission zum Schluss, dass sich die Personalgesetzgebung und das Sozialversicherungsrecht ergänzen und die steuerlichen Auswirkungen einer vorzeitigen Pensionierung geregelt sind.

Die Kommission FGS beantragt einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, der Teilrevision des Personal- und Pensionskassengesetzes zuzustimmen.

Landrat Pius Furrer, Motionär und Vertreter der SVP-Fraktion: Vor über zweieinhalb Jahren haben wir, Landrat Jörg Genhart und ich, eine Motion eingereicht, um das starre Gesetz etwas zu modernisieren, sprich eine flexiblere Lebensarbeitszeit/Pensionierung zu erreichen. Im Moment arbeiten beim Kanton Nidwalden lediglich 19 Angestellte über das Pensionsalter hinaus. Da aber die demografische Entwicklung aufwärts geht, könnten dies in fünf bis zehn Jahren gegen 50 Angestellte sein, welche über ihr Pensionsalter hinaus beim Kanton arbeiten, sofern dies die Gesundheit erlaubt und der Kanton diese Leute gebrauchen kann. In der Privatwirtschaft ist es bereits gang und gäbe, dass viele über das 65. Altersjahr hinaus berufstätig sind, gerade auch im Gastgewerbe. Man ist nicht nur wegen ihrem Knowhow froh, dass sie noch arbeiten, auch die Übergangslösung kann etwas entspannter angegangen werden. Auf der anderen Seite sollte es auch möglich sein, sich mit oder ab dem 58. Altersjahr pensionieren zu lassen, wenn man sich das finanziell leisten kann. Sie haben bereits von meinen Vorrednern, insbesondere vom Finanzdirektor, vieles über die Vor- und Nachteile sowie die finanziellen Auswirkungen auf unser Kantonsbudget gehört. Dessen sind wir uns auch bewusst. Selbstverständlich sind wir für Eintreten auf dieses Geschäft und danken für die Unterstützung.

Ich gebe noch die Meinung der SVP-Fraktion bekannt: Die SVP-Fraktion hat sich an der letzten Fraktionssitzung intensiv mit diesem Geschäft befasst und wir sind zum Schluss gekommen, der Gesetzesvorlage zuzustimmen. Mein Landratskollege Jörg Genhart wird jedoch zu einzelnen Artikeln im Personalgesetz Anträge stellen.

Landrat Otmar Odermatt, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat die Teilrevision des Personalgesetzes und des Pensionskassengesetzes ebenfalls beraten. Wir unterstützen die Vorschläge für einen flexiblen Altersrücktritt. Dieser Bereich hat bei uns nicht zu grossen Diskussionen geführt. Die Vorredner haben eigentlich bereits in unserem Sinne alles gesagt. Wir begrüßen diese Teilrevision mit den neu vorgeschlagenen Regelungen des Regierungsrates, dass bei einer Weiterbeschäftigung die Mitarbeiter nach dem 65. Altersjahr in der Pensionskasse verbleiben und der Arbeitgeber weiterhin Beiträge leistet – reduziert auf 9% – sowie der Umwandlungssatz pro Jahr nach dem 65. Altersjahr jeweils um 0.12%-Punkte steigen soll. Die Altersstrukturen wurden vom Finanzdirektor gut erläutert. Das macht somit absolut Sinn. Wir sind froh, dass diese Möglichkeit in Zukunft angeboten wird, weil zu wenig junge Arbeitskräfte nachkommen.

Mehr zu reden gab bei uns die vorzeitige Pensionierung bzw. die Abgangsentschädigung. Ist nun die neu vorgeschlagene Abgangsentschädigung gleich zu bewerten, wie die alte, welche durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abgeschafft wurde und Ende 2020 auslaufen wird? Für uns ist der Unterschied klar, denn bei der neuen Regelung muss eine ganze Reihe von Bedingungen erfüllt sein und eine vorzeitige Pensionierung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Die Art. 65 und 65a des Personalgesetzes umschreiben dies klar. Für uns ist es auch wichtig, dass es bezüglich der Abgangsentschädigung immer eine Kann-Formulierung ist und der Regierungsrat eine solche nur dann zugesteht, wenn das wirklich notwendig ist.

Weniger hat uns gefallen, dass der Regierungsrat bei der Abschaffung der alten Abgangsentschädigung nicht gleichzeitig eine Nachfolgeregelung vorgeschlagen hat. Das wäre etwas weitsichtiger gewesen und es gäbe wohl die nun nachfolgenden Diskussionen zu den Artikeln 65 und 65a nicht. Wir von der CVP-Fraktion unterstützen jedoch grossmehrheitlich die Teilrevision des Personalgesetzes und des Pensionskassengesetzes. Wir sind für Eintreten.

Landrat Philippe Banz, Vertreter der FDP-Fraktion: Wir haben an der letzten Fraktionssitzung vom 6. Dezember 2017 das Traktandum besprochen. Vorab, wir werden dieser Vorlage zustimmen. Inhaltlich werde ich jetzt nicht gross auf die Teilrevision eingehen; dies haben bereits meine Vorredner für mich gemacht. Zusammenfassend ist es für uns Liberale eine sehr ausgewogene Vorlage. Einerseits wird das "länger arbeiten" endlich at-

traktiv gemacht und andererseits wird eine Möglichkeit geschaffen, zum Beispiel bei organisatorischen Veränderungen in der Verwaltung oder bei reduzierter Leistungsfähigkeit eines Angestellten, zu reagieren. Mit diesem Vorschlag erhält die Regierung ein sinnvolles Werkzeug, welches in finanzieller Hinsicht nicht gross ins Gewicht fällt. Aus diesen Gründen unterstützen wir diese Revision einstimmig.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Die Grüne-SP-Fraktion ist für Eintreten. Wir sind grundsätzlich mit den ergänzenden Bestimmungen, welche die Weiterbeschäftigung von Angestellten über ihr Pensionsalter hinaus möglich macht, einverstanden. Hingegen gehen uns die Leistungen von Abgangsentschädigungen nach dem 62. Altersjahr eindeutig zu wenig weit. Die AHV-Ersatzrente sollte unseres Erachtens anders ausgestaltet sein. Entsprechend werden wir bei Art. 65a die Rückweisung dieses Artikels beantragen, um hier eine substantielle Verbesserung zu erreichen. Ich werde bei der Beratung darauf noch eingehender zu sprechen kommen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 13 (neuer Abs. 5) 2. Anstellung pensionierter Personen

Landrat Jörg Genhart: Ich beantrage bei Artikel 13 einen weiteren Absatz 5 hinzuzufügen. Dieser soll sinngemäss wie folgt lauten:

"Für teilpensionierte Mitarbeitende reduziert sich der Anspruch auf sämtliche nicht obligatorische Lohnnebenleistungen um 50%. Darunter fallen insbesondere Jubiläen, Treuprämien, Lohnfortzahlungspflicht bei Arbeitsverhinderung, etc."

Begründung: Wir haben in unserer Fraktion sehr lange über diesen Punkt diskutiert. Wir erachten es grundsätzlich als sinnvoll, dass bei einer Teilpensionierung kein neues Arbeitsverhältnis gemäss Abs. 4 begründet wird, um damit auch den administrativen Aufwand merklich zu reduzieren. Wir erreichen damit eine Besitzstandswahrung beim Lohn und sind überzeugt, dass eine Weiterarbeit für Mitarbeitende des Kantons dadurch insgesamt attraktiver wird.

Wir sind auch der Meinung, dass Mitarbeitende, welche über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeiten, nach wie vor in den Genuss von nicht obligatorischen Lohnnebenleistungen kommen sollen. Wir erachten es aber als angemessen, diese Leistungen nach erfolgter Teilpensionierung um die Hälfte zu reduzieren. Weshalb? Man darf davon ausgehen, dass insbesondere hochqualifizierte, langjährige, treue Mitarbeiter über das 65. Altersjahr hinaus weiterarbeiten möchten. Diese Loyalität soll belohnt werden. Wir möchten aber nicht, dass die Weiterführung solcher Lohnnebenleistungen einen solch grossen Anreiz geben, um das eine oder andere Dienstjahr anzuhängen. Es könnte sein, dass ein 30-jähriges, 35-jähriges oder sogar 40-jähriges Arbeitsjubiläum anstehen wird. Das soll auch belohnt werden, aber mit einer 50%-Reduktion auf den ordentlichen Anspruch. Deshalb unser Antrag, diese Leistungen um 50% zu reduzieren.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Wir wollen ja eine flexible Lösung erreichen, indem einerseits Mitarbeitende ab dem 65. Altersjahr bis maximal bis zum 70. Altersjahr länger arbeiten. Andererseits kann es aber auch sein, dass ein Mitarbeiter bereits mit 63 oder 64 Jahren sein Pensum auf 80% oder vielleicht auf 70% reduzieren möchte, im Gegenzug jedoch bis zum 67. oder 68. Altersjahr arbeitet. Wir benötigen also eine Lösung, welche flexibel ist, modern ist und auch attraktiv ist. Wenn nun dies gestrichen würde, erreichen wir genau das Gegenteil!

Zu beachten gilt, dass niemand sein Arbeitspensum einfach auf 80% reduzieren und das Gefühl haben kann, er arbeite dann bis zum 68. Altersjahr. Dazu braucht es die Zustimmung des Arbeitgebers bzw. des Regierungsrates. Der Regierungsrat bewilligt ihm die weiterführende Anstellung bis maximal zum 70. Altersjahr und er kann sein Pensum ab dem 63. Altersjahr auf 80% reduzieren, um dann über sein Pensionsalter hinaus zu arbeiten. Das setzt aber das Einverständnis des Regierungsrates voraus.

Deshalb sehe ich diesen zusätzlichen Absatz nicht, weil sich ein Mitarbeiter denken könnte, er hätte ja dann mit 66 Jahren sein 30 Jahr-Jubiläum und erhalte dann zusätzlich einen Monatslohn. Das stimmt so nicht. Der Regierungsrat entscheidet. Und wenn er sich dafür entscheidet, hat der Angestellte es auch verdient, dass er allenfalls mit 66 oder 67 Jahren eine solche Treueprämie erhält. Andere, ich nenne sie hier Goodies, hat es beim Kanton kaum mehr, die zusätzlich ins Gewicht fallen würden. Ergo, bringt dieser Antrag nichts. Ich mache Ihnen deshalb beliebt, den Antrag von Landrat Jörg Genhart abzulehnen.

Landrätin Therese Rotzer: Ich schliesse mich den Worten des Finanzdirektors an. Auch ich bin der Meinung, dass es diese Regelung nicht braucht, welche Jörg Genhart hier vorschlägt. Denn es liegt in der Verantwortung des Regierungsrates, allfällige "Schlünge", die da unterstellt werden, zu verhindern. Es ist klarzustellen, dass nicht länger gearbeitet wird, nur weil ein Dienstaltersgeschenk ansteht, sondern es muss für den Kanton ein Mehrwert sein. Wenn jemand langjährig beim Kanton gearbeitet hat und seine Weiterbeschäftigung einen Mehrwert darstellt, dann bin ich der Meinung, dass der Mitarbeitende das Dienstaltersgeschenk auch zu hundert Prozent erhalten soll.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag Regierungsrat / Antrag LR Jörg Genhart

Der Landrat lehnt mit 40 gegen 17 Stimmen den Antrag von Landrat Jörg Genhart ab.

Art. 65 Abgangsentschädigung, 1. allgemein

Landrat Jörg Genhart: Ich beantrage, Art. 65 und den Folgeartikel 65a ersatzlos zu streichen resp. aufzuheben.

Begründung: Mit der Einreichung der Motion von Pius Furrer und mir – die dann auch durch den Landrat an den Regierungsrat überwiesen wurde – wollten wir den Regierungsrat beauftragen, das Personalgesetz zu modernisieren und attraktiver zu gestalten. Wir erhofften uns damit neue Arbeitsmodelle, weiterführende Ideen und durchbrechende Neuerungen zu erhalten. In der nun vorliegenden Gesetzesvorlage finden wir aber jetzt grossmehrheitlich monetäre Ansätze zu Lasten der Nidwaldner Steuerzahler. Wer vorzeitig und freiwillig aus dem Erwerbsleben ausscheidet, macht dies aus freien Stücken und muss dies auch selbständig finanzieren können. Er wäre völlig falsch, wenn dafür der Steuerzahler bluten müsste.

Wenn wir Art. 65 anschauen, kann es definitiv auch nicht sein, dass man ungenügende oder "schwierige" Mitarbeiter mit der Ausrichtung einer Abgangsentschädigung einfach "entsorgen" oder loswerden kann. Im Gesetz nennt sich das dann „Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen“.

Zudem sehen unsere Sozialsysteme bei gesundheitlichen Problemen bereits Lösungen vor. Dazu braucht es keine zusätzliche Abgangsentschädigung, welche der Nidwaldner

Steuerzahler finanziert. Reorganisationen – und da weiss ich, wovon ich spreche – finden auch in der Privatwirtschaft statt. Auch da werden Mitarbeiter entlassen, wenn es unausweichlich ist. Deshalb sehen wir absolut nicht ein, warum dies beim Kanton anders sein soll. Aus diesen Gründen beantrage ich, die beiden Artikel zu streichen resp. aufzuheben.

Landrat Leo Amstutz: Zuallererst spreche ich zu Art. 65. Hier ist die Grüne-SP-Fraktion der Meinung, dass der Art. 65 belassen werden sollte. Ich habe die Worte von Kollega Genhart gehört. Man kann dabei nicht unbedingt von einer "Entsorgung" eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin sprechen. Es kann tatsächlich für den Betrieb gut sein, wenn im "gegenseitigen Einvernehmen" eine Lösung gefunden wird. Was heisst das? Wenn einem Angestellten gekündigt würde, bekäme er auch nichts. Bei einem gegenseitigen Einvernehmen erhält er jedoch eher die Möglichkeit, für ein halbes Jahr eine Lohnfortzahlung zu erhalten. Aber keine weiteren Zahlungen mehr. Ich spreche von solchen Leuten, die in etwa 62 Jahre alt sind. Es kann dann tatsächlich für den Kanton ein Mittel sein, um mit einem Arbeitnehmenden eine Lösung zu finden, und man sich trennt. Bei einer einseitigen Kündigung seitens des Arbeitgebers glaube ich auch nicht, dass es noch eine Abgangsentschädigung gibt. Ich denke, wir müssen auf den zweiten Punkt abzielen, nämlich der "Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen". Art. 65 nicht zu streichen, beantragt die Grüne-SP-Fraktion.

Landrat Stefan Bosshard: Basis für diese Gesetzesrevision war die Motion Genhart / Furrer, die eine flexiblere Lösung beim Übergang vom Arbeitsalter zum Pensionsalter verlangte. Ich bin der Meinung, dass genau das umgesetzt wurde. Wenn es für den Kanton als Arbeitgeber stimmt, können unter klar bestimmten Voraussetzungen Mitarbeiter in die vorzeitige Pensionierung entlassen werden. Im Gegenzug wird es auch möglich sein, Mitarbeiter über das 65. Altersjahr hinaus zu beschäftigen.

Umgesetzt wurde es notabene nicht in erster Linie zugunsten der alleinigen Bedürfnisse der Mitarbeiter, sondern eben vor allem zugunsten der Bedürfnisse des Kantons als Arbeitgeber. Ich hätte erwartet, dass dies ganz im Sinne der Motionäre wäre, sind diese doch dafür bekannt, dass ihre Haltung gegenüber den Verwaltungsangestellten eher „zwiespältig“ ist. Aber Nein, mit den Anträgen „Genhart“ wird die eigene Motion direkt wieder abgeschossen. Jegliche Massnahmen, die eine Flexibilisierung ermöglichen könnten, sollen direkt wieder gestrichen werden. Ich frage mich: Wenn Sie, geschätzte Motionäre, die Revision hätten machen können, was wäre dabei wohl herausgekommen? Ich habe folgende Vermutung: Ihnen wäre es wahrscheinlich am liebsten, wenn man die Mitarbeiter ab 65, oder vielleicht flexibel bereits ab 62 zwingen könnte, gratis für den Kanton zu arbeiten, unter Verzicht auf jeglichen Lohn und Lohnnebenleistungen, etc. Unter Umständen müssten diese Mitarbeiter als Dank für ihre Weiterbeschäftigung dann sogar noch Miete für den Arbeitsplatz bezahlen. Geschätzte Damen und Herren, ich bin froh, dass keiner der beiden Motionäre mein Chef ist.

Ich bin der Meinung, dass uns hier die Regierung einen ausgewogenen Gesetzesentwurf vorgelegt hat. Die FGS hat dies ja nach eingehender Beratung auch einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen so zu Protokoll gegeben. Eine FGS, in der es übrigens auch drei SVP-Mitglieder gibt. Ich werde deshalb dem uns hier vorgelegten Gesetzestext zustimmen und die ganzen Streichanträge ablehnen!

Finanzdirektor Alfred Bossard: Zuerst ein Vorwort, nachgehend werde ich auf Art. 65 eingehen. Logisch, könnte man flexible, attraktive und geniale Vorschläge zur Lebensarbeitszeit machen. Aber, wer zahlt das schlussendlich? Zahlt dies der Arbeitnehmer? Wenn der Arbeitnehmer das alles zahlen müsste, wäre es nicht mehr attraktiv.

Wenn ich unser System der Pensionskasse des Kantons Nidwalden anschau, haben wir eine Lösung, welche paritätisch ist: 50% Arbeitgeber, 50% Arbeitnehmer. Wenn ich andere Lösungen anschau – hier komme ich zu Herrn Genhart zurück – wie bei der UBS, wo

man einen Basisvertrag bei der Pensionskasse hat, zahlt der Arbeitgeber 20.5% und der Mitarbeiter 1%, das ergibt somit 21.5%! Das kann ich bei uns auch machen, aber dann muss der Arbeitgeberbeitrag massiv erhöht werden, woraus massive Kosten entstehen würden. Das können wir nicht. Insgesamt zahlen sie in etwa gleich viel, aber der Arbeitnehmer muss massiv weniger zahlen. Damit habe ich selbstverständlich geniale Möglichkeiten. Ich mache eine neue Lösung zur Lebensarbeitszeit: Der Arbeitnehmer zahlt 5% oder 6% und der Arbeitgeber jedoch immer noch 20.5%. Das kostet den Arbeitgeber nichts, aber der Arbeitnehmer müsste dann mehr zahlen, wäre aber immer noch massiv günstiger als wir beim Kanton. Wenn ich etwas mache zugunsten des Arbeitnehmers und ihm sage, schau, wir könnten das so machen, aber der Sparbeitrag erhöht sich um 0.5 oder 1% – was heisst das? Wir haben ein Bundesgesetz, welches die Regelung von 50% zu 50% verlangt. Also müsste ich den Beitragssatz des Arbeitgebers ebenfalls erhöhen. Das will man nicht. Man will attraktive Lösungen, aber man will nichts zahlen. Folglich sind uns die Hände gebunden. Deshalb sind wir auf eine solche Lösung gekommen, welche wir als pragmatisch erachten und damit etwas bewegen können.

Art. 65 besteht schon seit langem; dieser ist nicht neu im Gesetz! Ich habe nachgeschaut, ob es in den letzten vier Jahren solche Fälle gegeben hat. Einen Fall gibt es: Landrat Leo Amstutz hat es gesagt, wenn man ein Arbeitsverhältnis vorzeitig auflöst, aber bereit ist, eine Zahlung zu tätigen, ist es an und für sich eine Abgangsentschädigung. Es gibt aber auch Auflösungen von Arbeitsverhältnissen, die nicht so glücklich verlaufen, wo etwas falsch gelaufen ist. Da haben wir die Möglichkeit, Vereinbarungen mit einem Arbeitnehmenden zu machen, um allenfalls ein Gerichtsverfahren zu verhindern. Bei solchen Fällen haben wir diese Regelung angewendet. In den letzten vier Jahren gab es vier Fälle, also pro Jahr ein Fall. Im Durchschnitt betrug die dazu verwendete Summe rund 35'000 Franken. Jede andere Lösung, insbesondere wenn es ein Gerichtsverfahren gegeben hätte, wäre wahrscheinlich teurer gekommen. Somit konnten diese Fälle zugunsten des Arbeitgebers gelöst werden. Wenn wir diese Möglichkeit nicht mehr haben, würde das bedeuten, dass wir bei jedem Fall, bei dem wir uns bei einer Arbeitsauflösung nicht einigen können, gezwungen wären, das Gericht entscheiden zu lassen. Wir könnten auch an den Landrat gelangen, um sein Einverständnis für einen Deal zu erhalten. Das wollen wir nicht. Art. 65 ist für solche Abgangsentschädigungen vorgesehen. Und wenn Sie den Artikel gelesen haben, wissen Sie, dass dieser Artikel für Arbeitnehmende bis zum 62. Altersjahr gilt. Für jene, welche älter als 62 Jahre sind, gilt Art. 65a. Ich bitte Sie, den Antrag von Landrat Genhart abzulehnen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag Regierungsrat / Antrag Jörg Genhart

Der Landrat lehnt mit 39 gegen 16 Stimmen den Antrag von Landrat Jörg Genhart ab.

Art. 65a 2. bei vorzeitiger Pensionierung

Landrat Leo Amstutz: Ich habe es in meinem Eintretensvotum bereits angekündigt: Die Grüne-SP-Fraktion beantragt Ihnen, Art. 65a zurückzuweisen.

Weshalb? Bereits bei der Abschaffung der Übergangsrente wurde uns von Mitarbeitenden des Kantons – vor allem von Leuten, die kein so hohes Einkommen haben, also mit tiefen oder mittleren Einkommen – gesagt, dass es ihnen egal sei, ob die Übergangsrente weiter bestehe oder nicht, da sie sich eine vorzeitige Pensionierung gar nicht leisten könnten. Jetzt wissen wir aber, dass Art. 65a gar nichts mit einer Übergangsrente zu tun hat. Das ist schon noch wichtig, hier festzuhalten. Aber ganz wichtig ist, dass er noch viel schlech-

ter ist, als die abgeschaffte Übergangsrente schon war. Hier wird als Lösung vorgeschlagen, 60% der maximalen AHV-Rente zu zahlen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass man auch eine gewisse Zeit beim Kanton tätig war. Diese AHV-Ersatzrente wird also immer kleiner. Wie bereits gesagt, die vorgeschlagene Lösung der AHV-Ersatzrente ist eindeutig schlechter. Sie ist vor allem eine schlechte Finanzierungslösung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem tiefen oder mittleren Einkommen, weil sie sich dies gar nicht leisten können.

Was uns aber noch viel mehr dazu bewogen hat, dass dieser Artikel überarbeitet werden sollte, ist, dass man noch ganz andere Möglichkeiten hat. Im Krankheitsfall würde ich jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter empfehlen, rettet euch ins Krankentaggeld und schaut, dass ihr dieses beziehen könnt und allenfalls führt dies zu einer Invalidität. Ich schildere hier den schlimmsten Fall, aber der Regierungsrat muss ja selber definieren, was er unter einer Krankheit versteht. Es ist ja wie eine private Abmachung unter zwei Vertragspartnern. Wenn nun jemand nicht mehr leistungsfähig genug ist, geht man in die Übergangsrente bzw. AHV-Ersatzrente. Das kann natürlich verheerende Folgen für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin haben, da sie damit teilweise den Anspruch auf Pensionskassenleistungen verlieren, weil keine Renteneinzahlungen mehr geleistet werden. Zudem verlieren sie allenfalls den Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, weil der Arbeitslosenversicherer aufgrund der freiwilligen Auflösung des Arbeitsverhältnisses Einstelltage verfügt. Oder, wenn er wirklich krank ist, keine Krankentaggelder erhält. Ich spreche hier ausdrücklich von Betroffenen mit einem tiefen oder mittleren Einkommen, die allenfalls darauf angewiesen sind, trotzdem noch einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

Deshalb stellt die Grüne-SP-Fraktion den Antrag, diesen Artikel zurückzuweisen, um diese Entschädigungen massiv zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die 60% AHV-Ersatzrente. Wir sind somit für die Rückweisung von Art. 65a. Die Grüne-SP-Fraktion wird sich ansonsten allenfalls vorbehalten – da waren wir uns nicht ganz einig, aber doch mehrheitlich – Art. 65a zu streichen.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Ich meine schon, dass wir keine Luxuslösung gewählt haben für diese AHV-Ersatzrente; es ist aber eine pragmatische Lösung. Zur Erinnerung: Die Übergangsrente betrug 70%, die jeder nutzen konnte, um früher in Rente zu gehen. Wenn man das hier übernehmen würde, bedeutete dies Mehrkosten von 230 Franken pro Monat. Je nach Dauer der Zahlungen von einem, zwei oder drei Jahren, wenn wir drei Fälle hätten, würden sich daraus rund 8'500 bis 25'000 Franken Mehrkosten ergeben. Bei einer 80%-Leistung ergäben sich zusätzliche Mehrkosten zwischen 17'000 und 50'000 Franken. Damit hätte man eine Rente von rund 1'880 Franken, gegenüber von 1'410 Franken.

Man muss eines sehen, wenn man sich in ein Krankentaggeld "retten" möchte, wie man das so blöd sagt; entweder ist man krank und bekommt ein Krankentaggeld oder man ist nicht krank und erhält keines. Dabei gilt eine Sperrfrist. Während dieser Sperrfrist kann ich als Arbeitgeber nicht kündigen. Wenn diese Sperrfrist nach ca. drei Monaten abgelaufen ist, hat der Arbeitgeber das Recht das Arbeitsverhältnis aufzulösen, da der Arbeitnehmende Krankentaggeld erhält. Ob das eine geschickte Lösung ist, wenn der Mitarbeiter nicht vorzeitig in Pension gehen will, sondern die Krankentaggelder über 720 Tage beziehen möchte? Der Arbeitgeber kann ihm trotzdem – ich möchte hier nicht den Teufel an die Wand malen – kündigen. Als Arbeitgeber muss ich annehmen, dass dieser Mitarbeiter nicht mehr zurückkommt, die Stelle aber besetzt werden muss, damit die Arbeit erledigt werden kann – ergo kündige ich dem bisherigen Stelleninhaber und besetze die Stelle neu.

Man muss auch sehen, wenn jemand frühzeitig in Pension geht, dass dann keine Arbeitslosengelder ausbezahlt werden. Das heisst, er erhält eine Rente. Logisch ist diese tiefer, wenn er mit 63 oder 64 Jahren in Pension geht. Er erhält aber eine AHV-Ersatzrente bis

die ordentliche AHV-Rente zum Zuge kommt. Das betrifft aber nur jene ab 62 Jahren, welche wir vorzeitig in Pension schicken. Man darf dies nicht vergleichen, mit jüngeren Personen, die allenfalls nachher arbeitslos sind.

Deshalb bringt es nichts, wenn Art. 65a zurückgewiesen wird; es gibt keine andere Lösung. Man kann darüber diskutieren, ob man anstelle von 60% auf 70%, 80% oder sogar auf 100% erhöhen will. Es tangiert einfach die Staatskasse und kostet uns entsprechend mehr Geld. Das muss man sich bewusst sein. Wir sind der Meinung, dass man dies mit 60% machen kann. Es gibt wenige Fälle. Bei der Abgangsentschädigung war es ein Fall pro Jahr. Hier haben wir mit zwei bis drei Fällen gerechnet mit Kosten von rund 75'000 Franken. Es gibt aber auch Leute, die krank geworden sind, Krankentaggelder erhalten haben und wieder zurückgekommen sind. Ich habe persönlich beim Kanton das erlebt, dass eine Person nachher einfach nicht mehr gleich leistungsfähig wie vorher war und man eine andere Lösung finden musste. Manchmal wäre es allenfalls geeigneter, wenn man eine solche Person früher in Pension gehen lassen und eine AHV-Ersatzrente zusichern könnte. Das ist der Sinn dieses Artikels. Wenn wir diese Bestimmung nicht haben, versucht man, seinen Job bis 65 durchzuziehen oder ihm wird gekündigt. Das ist die Alternative, die wir haben. Deshalb bitte ich Sie, diesen Artikel nicht zurückzuweisen, sondern gemäss unserem Vorschlag zu beschliessen.

Landrat Leo Amstutz: Ich möchte hier zur Arbeitslosenkasse etwas sagen. Es ist mir auch klar, dass man den Eindruck hat, dass hier jemand frühzeitig in die Pension geht. Wenn es aber jemanden betrifft, der wirklich ein tiefes Einkommen hat, vermag er dann allenfalls seinen Lebensunterhalt nicht mehr zu bewältigen. Hier haben wir ja die Bestimmung mit dem gegenseitigen Einvernehmen. Ich möchte hier niemandem unterstellen, dass man jemanden bedrängen würde, frühzeitig in Pension zu gehen, weil ihm sonst gekündigt werde. Aber ich möchte diese Leute davor bewahren, dass sie meinen, 1'600 Franken AHV-Ersatzrente würden für den Lebensunterhalt genügen. Es mag das ja geben, weil die Partnerin oder der Partner arbeitet oder man verfügt über ein Vermögen. Aber für jene, welche auf die Ersatzrente angewiesen sind, genügt der Betrag nicht für den Lebensunterhalt.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Wenn er in Pension geht, erhält er eine Rente oder er nimmt das Kapital heraus. Man muss sich das bewusst sein. Es stellt sich dabei die Frage, wie lange er in die Pensionskasse eingezahlt hat und welches Kapital er zur Verfügung hat. Wenn man mit 65 Jahren in Rente geht hat man einen höheren Umwandlungssatz, als wenn man dies mit 63 oder 64 Jahren macht. Aber neben der AHV-Ersatzrente hat er eine Pensionsrente, weil er frühzeitig in Pension geht.

Landrat Philippe Banz: Hier sprechen wir einerseits davon, wenn jemand wirklich krank ist, dann kann man ihn anmelden und er erhält Krankentaggeld. Bei den anderen genannten Fällen, wenn ein Angestellter seine Leistungsfähigkeit nicht mehr erreicht oder die Verwaltungsabteilung reorganisiert wird und allenfalls der Job nicht mehr optimal passt, sucht man eine Lösung, die für beide stimmt, so dass man nicht für ein oder zwei Jahre weitermachen muss, obwohl es für beide Seiten nicht mehr passt. Zudem kann jemand mit 63 – er ist ja noch gesund – trotz Pensionierung andernorts 20 oder 30% arbeiten. Es ist ja nicht so, dass man ihm sagt, er werde jetzt frühpensioniert und könne nirgendwo mehr arbeiten gehen. Wenn er krank ist, erhält er Krankentaggeld und zwar 80% des letzten Lohnes. Wenn man eine gemeinsame Lösung findet, wird er frühzeitig pensioniert, aber er kann wieder arbeiten gehen, wenn er das will.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung zum Rückweisungsantrag von Landrat Leo Amstutz

Der Landrat lehnt mit 46 gegen 9 Stimmen den Antrag von Landrat Leo Amstutz auf Rückweisung ab.

Art. 65a 2. bei vorzeitiger Pensionierung

Landrat Jörg Genhart: Wie bereits angekündigt, beantrage ich die Streichung dieses Artikels. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir die Vorlage zum Haushaltgleichgewicht, so schwierig es auch war, durchgezogen und die Übergangsrente gestrichen haben. Nun ist es korrekt, dass der vorliegende Artikel diese nicht eins zu eins ersetzt. Das ist richtig. Wir haben hier zwei, drei zusätzliche Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, damit jemand im gegenseitigen Einvernehmen – man kann auch etwas Druck machen, wenn es sein muss – frühzeitig hinausbegleitet werden kann. Wenn wir diesen Artikel so belassen, missachten wir irgendwo den Volkswillen. Denn das Volk hat ganz klar Ja gesagt zur Abschaffung der Übergangsrente. Ich bin mir nicht sicher, ob das Volk einverstanden wäre, wenn man die Übergangsrente – zumindest teilweise – durch das Hintertürchen wiedereinführen würde. Deshalb bin ich ganz klar dafür, Art. 65a zu streichen.

Landrat Viktor Baumgartner: Obwohl ich hier bei der CVP in der Minderheit bin, haben sie mir die Verantwortung übergeben, die Vernehmlassung zu machen, welche wir dann in einer Gruppe erarbeitet haben. Wir sind in einer ähnlichen Ausgangslage, wie Jörg Genhart, der die Motion eingereicht hat. Wir sind nicht einverstanden mit der Wiedereinführung der Abgangsentschädigung. Dies führt über das Ziel hinaus, wir haben das gehört. Die Formulierung ist nicht nur von der CVP sondern auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmern als schwammig bezeichnet worden bezüglich der Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen. Aus diesen und finanzpolitischen Überlegungen bin ich der Meinung, dass wir das nicht machen dürfen, sondern den Entscheid, welchen wir gefällt haben, aufrechterhalten müssen.

Ich möchte mich noch zu den gemachten Voten äussern. Ich hoffe, dass wir unseren Staatshaushalt nicht mit den Banken vergleichen. Ich bin nach wie vor Inhaber einer KMU. Ich habe mich hier eingesetzt für einen paritätischen Pensionskassenbeitrag. Ich hoffe, das bleibt auch so und wird unterstützt. Es wäre verfehlt, wenn wir Tendenzen der Banken übernehmen würden. Das würde wohl von der Bürgerschaft im Kantons Nidwalden nicht verstanden. Bei Kleinbetrieben ist das Verhältnis grossmehrheitlich 50 / 50.

Wir sprechen davon, dass der "Kleine" das nicht vermag. Der Kleine vermag die vorliegende Lösung sicher nicht; davon bin ich ebenfalls überzeugt. Es gilt festzuhalten, dass wir beim Kanton einen Durchschnittslohn von ca. 7'800 Franken haben, berechnet über alle Angestellten. Ein Arbeitnehmer der nur 4'000 oder 5'000 Franken verdient, kann sich nicht leisten Teilzeit zu 80% zu arbeiten. Auch da haben wir Selektionierungen. Unser Pensionskassensystem ist dort auszubauen, dass es diesem etwas besser geht und er auch eine bessere Altersvorsorge hat, er eine andere Abgangsentschädigung lösen und auch freiwillige Beiträge einschiessen kann. Solche Zahlungen kann ein Arbeitnehmer im unteren Lohnsegment, wie wir sie auch beim Kanton und in den Betrieben haben, nicht erbringen. Ihnen geht es ans Lebendige. Mit dem vorliegenden Artikel lösen wir dieses Problem nicht. Aus diesen Überlegungen unterstütze ich den Antrag von Landrat Jörg Genhart.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Viktor Baumgartner, es wäre mir nie in den Sinn gekommen, die Pensionskasse des Kantons Nidwalden mit der UBS zu vergleichen! Wenn man attraktive Lösungen kreieren will, muss man über einen Handlungsspielraum verfü-

gen, um manövrieren zu können. Das haben wir beim Kanton nicht. Es hat Auswirkungen telquel auf den Arbeitgeber oder nur auf den Arbeitnehmer und dann ist es nicht interessant. Wenn wir etwas weiter in die Zukunft schauen, bin ich überzeugt, dass uns die demografische Entwicklung einholen wird. Wir werden einen Mangel an Fachleuten haben. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass gute Leute auch länger arbeiten. Da müssen wir nach Lösungen suchen.

Zu Art. 65a: Wenn man nun sagt, dass der Volkswille nicht eingehalten werde, bin ich ganz klar nicht dieser Meinung. Vorher war klar: Jeder Mitarbeiter hatte grundsätzlich die Möglichkeit, sich vorzeitig pensionieren zu lassen, aber auch da konnte es sich ein Mitarbeiter mit tiefem Lohn nicht leisten. Das ist unser System der Pensionskasse: Jene, die viel verdienen und viel Geld haben, können ihre Pensionskasse äufnen, können früher in Pension gehen, und werden das auch nutzen. Der "Kleine" ist darauf angewiesen bis 65 zu arbeiten.

Wir haben jedoch mit Art. 65a die Möglichkeit, gewisse Leute frühzeitig in Pension gehen zu lassen, bei welchen es allenfalls sinnvoll ist. Darum geht es. Deshalb kann man das nicht mit der Übergangsrente, die vorher bestanden hat, vergleichen. Der Arbeitgeber bzw. der Regierungsrat bestimmt über eine allfällige Ersatzrente. Geben Sie uns das Vertrauen, dass wir nur dort wo es notwendig und sinnvoll ist, eine solche Übergangsrente sprechen. Ich rechne dabei mit maximal zwei bis drei solchen Fällen im Jahr. Wenn es weniger sind, umso besser. Da muss ich zur Privatwirtschaft etwas sagen. Wenn bei einer KMU etwas passiert, gibt es keinen Sozialplan, sondern man muss den Angestellten entlassen oder irgendwie weiterbeschäftigen bis er 65 Jahre alt ist. Grössere Unternehmen haben dagegen einen Sozialplan, davon bin ich überzeugt, und sie zahlen auch etwas, wenn sie jemanden frühzeitig in die Pension schicken bzw. ihm kündigen.

Wenn Sie nun Art. 65a streichen, haben wir nichts. Dann ist der Status quo so, wie er heute ist. Ich habe in meiner vierjährigen Amtszeit erkannt, dass uns in gewissen Fällen eine Möglichkeit fehlt, um Lösungen, wie eine vorzeitige Pensionierung, zu bewilligen. Wäre ich damals bereits vier Jahre im Amt gewesen, hätte ich die Übergangsrente wahrscheinlich anders gestaltet und sie nicht abgeschafft, sondern eine andere Lösung gebracht, wie sie Ihnen heute präsentiert wird. Ich weiss es nicht. Sie wurde abgeschafft; nun ist es so. Man darf ja auch etwas gescheiter werden. Ich nehme das auf mich; ich habe das damals durchgesetzt. Vielleicht hätte ich damals schon sagen sollen, dass es eine Umfunktionierung der Übergangsrente braucht. Nun haben wir eine neue Lösung. Ich bin überzeugt, dass dadurch nicht wieder durch die Hintertüre die Übergangsrente eingeführt wird, sondern sie kommt nur zum Zuge bei klaren Fällen, wo es sinnvoll ist, jemanden frühzeitig in die Pension zu schicken. Das kostet etwas, das ist mir bewusst. Es sind maximal 75'000 Franken, wenn es zwei, drei Fälle sind. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag von Jörg Genhart nicht zu unterstützen, sondern dem Antrag des Regierungsrates Ihre Zustimmung zu geben.

Landrat Dominic Starkl: Mir ist soeben erst aufgefallen, dass in Art. 65a steht: "...es besteht ein Anspruch...". Das ist keine Kann-Formulierung. Natürlich regelt Art. 65a klar, dass der Regierungsrat jeweils im Einzelfall entscheidet. Aber wir haben vorher schon über eine mögliche Kann-Formulierung diskutiert und dass es sich um Einzelfälle handelt. Deshalb möchte ich beliebt machen, Art. 65a mit einer Kann-Formulierung zu präzisieren.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Die Bedingungen sind klar aufgegliedert in den Ziffern 1. und 2., wenn ein Anspruch besteht. Es steht nirgends, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch hat, den er einfach so geltend machen kann. Sondern es ist klar, wenn wir als Arbeitgeber kündigen oder das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, dann ist es so, dass eine AHV-Rente zugesprochen werden kann, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Landratspräsidentin Michèle Blöchli: Ich möchte hier ergänzend sagen, dass es eine Wenn-Formulierung ist und nachfolgend werden die Bedingungen aufgeführt. In diesem Sinne ist es ein Anspruch, aber nur wenn diese Kriterien erfüllt sind.

Landrat Christoph Keller: Ich bin hier gesessen und habe gehört, dass die Arbeitnehmer geschätzt und willkommen sind und dass man ihnen da und dort "Zuschüsse" geben muss. Die Lohnnebenleistungen, welche sie alle fünf Jahre erhalten, sind, wenn ich das mit unserem Betrieb vergleiche, jenseits von dem, was man bei uns mit 30 Jahren bekommt. Wenn man nicht da und dort Verbesserungen mache, würden sie nicht bleiben und wir hätten nicht die besten, oder sie würden wegen ein paar Franken die Arbeitsstelle wechseln. Wo ist hier das Ende? Man will einfach immer mehr für die Verwaltungsangestellten, die sicher einen guten Job machen. Sie haben aber auch im Vergleich gute Löhne. In den oberen Lohnstufen sind, von mir aus gesehen, sogar leicht hohe – ich sage hier nicht überhöhte – Löhne. Die Tendenz ist stets steigend, bei jeder Diskussion über Lohn, über Lohnrunden, über Leistungsaufträge. Es wird immer mehr und mehr. Ich persönlich bin der Meinung, dass häufiger der Nagel eingeschlagen werden sollte. Dass es so immer weitergeht, ist klar – es ist schön, wenn es immer noch mehr ist. Aber irgendwann sollte ein Ende sein. Ich sitze da und höre, dass es pragmatisch sei, es geht aber stets nach oben, es wird immer besser. Nach meinem Wissen wird es nicht schlechter. Deshalb meine ich, können wir diesen Artikel wirklich streichen. Es ist eine Art jener Rente, die wir gestrichen haben. Es ist sicher nicht genau das gleiche, aber es ist doch eine vorzeitige Pensionierung, die damit begünstigt wird, in welcher Form auch immer. Ich sehe nicht ein, dass man immer pragmatisch ein wenig mehr geben muss. Man muss halt vielleicht auch einmal pragmatisch etwas streichen und vielleicht auch pragmatisch nach unten korrigieren. Den Streichungsantrag von Art. 65a werde ich unterstützen.

Landrat Peter Wyss: Es ist eine persönliche Anmerkung zu Herr Kollega Bosshard von Oberdorf. Deine Befürchtungen, was die beiden Motionäre mit dieser Motion bezweckt haben, ist in etwa gleich abenteuerlich, wie wenn ich sagen würde, du seist – so, wie du gesprochen hat –, der neue SP-Präsident von Nidwalden. Das ist nur eine Randbemerkung.

Ich komme zu meiner Frage: Philippe Banz hat vorangehend zu recht den Gesundheitsaspekt / Krankheitsfall genannt und gesagt, dass bei so einem Fall die IV- oder die Krankentaggeldversicherung zum Tragen kommen würde. Nun haben wir in Ziff. 2 die Formulierung: "...die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben infolge ausgewiesener gesundheitlicher Probleme...". Dann müsste ja eigentlich dieser Punkt gestrichen werden, wenn dieser Aspekt über die Privatversicherungen abgedeckt wird. Oder sehe ich das falsch? Das ist eine Frage an Alfred Bossard von Buochs.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Es kann jemand gesundheitliche Probleme haben und trotzdem zu hundert Prozent arbeitsfähig geschrieben sein. Nun kann er seinen Job – in welcher Direktion, in welchem Amt, auf welcher Stufe auch immer – nicht mehr so ausüben, wie er diesen in der Vergangenheit konnte, als er zu hundert Prozent gesund war, bevor er Krebs bekam oder was auch immer, aber retour kommt, jedoch nicht mehr die volle Leistung erbringen kann. Wir haben solche Fälle. Ich habe persönlich einen Fall gehabt. Diese Person war gesundheitlich angeschlagen und ist lange Zeit ausgefallen. Sie ist dann wieder zurückgekommen und wollte ihren Job wieder machen, aber konnte für diesen Job nicht mehr die notwendige Leistung erbringen. Das sind genau jene Fälle, welche wir präzisieren wollten und nicht, dass der Regierungsrat einfach entscheidet, sondern, dass Bedingungen formuliert werden, die nicht jeder erfüllen kann. Wir wollen die vorzeitige Pensionierung nicht unterstützen, sondern wir wollen, dass die Leute länger arbeiten und nicht früher gehen. Es gibt aber Fälle – Einzelfälle –, bei denen wir die Möglichkeit geben möchten, frühzeitig in Pension zu gehen.

Den Aussagen von Landrat Christoph Keller muss ich entgegen: Das stimmt so einfach nicht, dass es immer noch mehr und noch mehr sei! Wir schaffen heute lediglich die Möglichkeit, bei spezifischen Gründen, die auch definiert sind, eine vorzeitige Pensionierung zu bewilligen. Ich wage sogar zu behaupten, dass ein solches Vorgehen den Kanton schlussendlich günstiger kommt, wenn jemand so entlassen werden kann. Zum anderen wollen wir ja, dass jemand länger arbeitet als bis 65, dass wir die Leute behalten können, welche gut arbeiten und deren Knowhow wir brauchen können. Diesen wollen wir einen Anreiz bieten. Wieso soll ich sonst einem Mitarbeiter sagen, dass ich froh wäre, wenn er länger arbeiten würde, wenn ich nichts weiter anbieten kann als das, was wir heute haben. Heute haben wir, dass das Kapital verzinst wird und so ergeben sich daraus ca. 30 bis 40 Franken im Monat. Dies ist anders, wenn ich die Möglichkeit habe, dass es den Arbeitgeber nichts kostet, indem ich jemanden in Pension schicke und einen Jüngeren einstelle. Zwar muss ich für den Nachfolger auch Pensionskassenbeiträge zahlen, aber er hat einen tieferen Lohn. Damit ist es ein Nullsummenspiel. Somit kostet es nicht immer mehr. Es ist eine pragmatische Lösung, die gut ist und man unterstützen kann. Ich bitte Sie dringend, diesen Artikel nicht zu streichen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag Regierungsrat / Antrag LR Jörg Genhart

Der Landrat lehnt mit 29 gegen 24 Stimmen den Antrag von Landrat Jörg Genhart auf Streichung von Art. 65a ab.

Änderung des Pensionskassengesetzes

Art. 16 Wiederkehrende Beiträge, 1. Grundsatz

Landrat Jörg Genhart: Ich stelle den Antrag, Art. 16 des Pensionskassengesetzes aus der vorliegenden Gesetzesrevision des Personalgesetzes zu streichen resp. zu entfernen. Das heisst, dass wie heute Mitarbeiter, welche über ihr Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten, nicht mehr in der Pensionskasse versichert sind.

Weshalb? Auf den ersten Blick macht es durchaus Sinn, dass Mitarbeiter welche über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten, auch Sparbeiträge in die Pensionskasse erhalten. Dies haben wir in unserer Vernehmlassung auch so stipuliert. Der Finanzdirektor hat heute ja gesagt: Man darf mit der Zeit auch schlauer werden.

Aufgrund der Diskussion in unserer Fraktion sind wir nun aber zum Schluss gekommen, dass dies nicht zwingend notwendig ist. Weshalb nicht? Wir gehen davon aus, dass insbesondere Spezialisten und Kadermitarbeiter/Amtsstellenleiter länger als bis zur ordentlichen Pensionierung gebraucht werden. Ich sage bewusst nicht, dass sie weiterarbeiten wollen, denn am ehesten werden sie noch gebraucht von Seiten des Kantons. Das sind Personen, welche in der Regel ein Gehalt von über 150'000 Franken im Jahr oder sogar noch mehr beziehen. Deshalb erachten wir es in dieser Gehaltsklasse als absolut unnötig, dass weiterhin Sparbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers in die Pensionskasse fliessen. Wenn wir das nicht machen, werden die recht hohen Lohnnebenkosten von älteren Mitarbeitenden gesenkt. Dadurch wird es auch für den Kanton attraktiver, solche Mitarbeiter weiter zu beschäftigen, weil sich durch den Wegfall der Arbeitgeberbeiträge in den letzten fünf Jahren die Gesamtlohnkosten für solche Mitarbeiter auf einen Schlag um 13% reduzieren. Das betrifft jenen Anteil, welcher der Kanton in die Pensionskasse einzahlt.

Wir sind der Meinung, dass die aktuelle Regelung mit dem Aufschub der ersten PK-Rentenauszahlung und die dadurch höhere Rentenzahlung bei effektiver Pensionierung

ausreicht. Zudem beabsichtigt die Pensionskasse gemäss Vernehmlassungsbericht, den Umwandlungssatz nach dem Alter 65 jährlich um 0.12% ansteigen zu lassen. Aus unserer Sicht reicht dies aus für die gewünschte Steigerung der Attraktivität zur Weiterarbeit. Daher beantrage ich, diesen Artikel aus der Gesetzesrevision zu entfernen resp. zu streichen.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Wenn man das eine macht und das andere streicht, muss das irgendjemand zahlen. Wenn wir den Umwandlungssatz nach dem 65. Altersjahr erhöhen, wie dies die Pensionskasse möchte, muss das jemand finanzieren. Das kostet Geld. Wenn wir keine Beiträge verlangen, bedeutet das, dass die bestehenden, jüngeren Mitarbeiter mehr zahlen müssen. Es würden ja höhere Renten geleistet, wenn der Umwandlungssatz erhöht würde. In der heutigen Phase sinkt der Umwandlungssatz stetig. Dies aufgrund der Rendite, welche die Pensionskassen haben. Dem konnten wir ein Gegengleich geben, indem wir den Umwandlungssatz zumindest stabil behalten, aber das muss jemand bezahlen. Unsere Meinung ist, dass dies durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezahlt wird. Wenn man diesen Artikel nun einfach streicht und den Umwandlungssatz trotzdem erhöht, muss dies der jüngere Mitarbeiter bezahlen, welcher Pensionskassenbeiträge leistet. Das kann es nun wirklich nicht sein.

Wenn der Artikel ganz gestrichen wird, frage ich mich schon, was Landrat Genhart unter einem attraktiven Arbeitgeber versteht und welches die guten Lösungen sind, die man bringen soll. Es ist genau der Anreiz den wir haben, wenn sich Leute bereit erklären, weiter zu arbeiten und weiter im Arbeitsprozess zu bleiben. Wenn die jetzige Regelung weitergeführt werden soll und nur das Kapital verzinst wird, heisst das, dass ich nur einen einmaligen Zins von 234 Franken erhalte – fertig, Schluss, Amen! Ob das interessant ist? Da macht niemand mit.

Mit der vorliegenden Lösung haben wir die Möglichkeit, dass man mehr Rente erhält. Das ist doch das, was von Interesse ist. So kann man der Einbusse aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes entgegenwirken.

Deshalb bin ich ganz klar der Meinung, dass es eine gute Lösung ist. Wenn wir diesen Artikel streichen, wird es nicht mehr interessant sein, über das Pensionsalter hinaus weiterzuarbeiten. Ob man das will oder nicht – müssen Sie entscheiden. Ich sage lediglich, dass die demografische Entwicklung eintreffen wird und wir darauf angewiesen sein werden, dass Mitarbeitende länger arbeiten und wir sie im Arbeitsprozess behalten können. Sonst geht es dann irgendwann nicht mehr auf. Wir brauchen nicht nur hoch spezialisierte Fachleute, sondern auch andere Fachleute, welche weniger verdienen. Deshalb bitte ich Sie, Abs. 2 so zu belassen.

Landrat Otmar Odermatt: Das Votum von Alfred Bossard unterstütze ich vollständig. Ich bin schon erstaunt über die SVP. Ich habe die Vernehmlassung nochmals eingehend angeschaut und damals hat die SVP es auch begrüsst, dass man eine attraktive Ausgestaltung machen soll, wenn jemand länger arbeitet. Und nun findet man plötzlich nichts mehr daran gut.

Noch etwas Anderes: Ich arbeite zwar nur ein kleines Pensum beim Steueramt, kenne aber die meisten Angestellten im Postgebäude recht gut. Da gibt es einige – nicht nur solche vom Kader –, die sehr gerne länger arbeiten würden. Es stimmt einfach nicht, dass nur Kaderleute länger arbeiten wollen. Es gibt viele andere auch, die nach dem 65. Altersjahr weiterarbeiten möchten. Es braucht dazu aber attraktive Bedingungen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Landrat Christoph Keller: Wir haben da wiederum eine gute Lösung. Lediglich "pragmatisch" hat dieses Mal gefehlt. Es ist ja wieder eine Verbesserung, erneut eine Erhöhung, wieder eine Attraktivitätssteigerung der Lohnleistungen. Ich habe Mühe damit und dass

immer alles durchgewinkt wird. Ich meine, der Staat sollte nicht noch mehr zulegen, und auch die Verwaltungslöhne sollten nicht immer noch erhöht werden. Wenn wir da nicht irgendwann einen Riegel schieben, werden wir schliesslich ganz anders dahinter gehen müssen. Jedes Mal ist es wieder etwas mehr, das man gibt und noch attraktiver macht. Ich kann das einfach nicht nachvollziehen. Deshalb bitte ich Sie, die Streichung zu unterstützen.

Landrat Philippe Banz: Ich verstehe es wohl nicht ganz. Wenn jemand 65 ist, zahlt der Arbeitgeber 13%. Wenn man nun froh ist, wenn der Mitarbeitende noch länger arbeitet, reduziert sich dieser Beitrag auf ungefähr 9%. Das ist doch kein Ausbau! Es wird ja niemand zusätzlich angestellt.

Landrat Christoph Keller: Wenn bei uns jemand über 65 hinaus arbeitet, dann ist das losgelöst vom Lohn. Dann ist er stolz, dort arbeiten zu können, oder er hat ein Hobby, welches er noch ausbauen möchte und dann geht er in Pension. Ich weiss nicht, wie das bei den Versicherungen ist, aber hier geht alles über das hinaus, was wir unseren Leuten zahlen. Und es ist nicht so, dass wir suchen müssten. Bei uns stehen sie teilweise Schlange, da sie gerne bei uns arbeiten möchten, weil wir unsere Leute eigentlich gut halten. Und trotzdem sind wir nirgends dort, wo der Kanton ist. Ich kann es nicht nachvollziehen. Andere kommen da wohl aus anderen Branchen, wo das vielleicht noch mehr ausgestaltet ist. Ich persönlich bin der Meinung, dass genug gemacht wird. Man kann hier einmal Stopp sagen und ein paar Jahre zurückgehen, ja, mit allem zurückgehen. Das ist meine persönliche Meinung.

Landrat Philippe Banz: Absolut, das ist deine Meinung. Man kann ja in die Vergangenheit schauen. Der Finanzdirektor hat gerade erst gesagt, es wurde noch nie in Anspruch genommen. Es hat noch niemand freiwillig länger gearbeitet, weil es nicht attraktiv war. Faktisch hatten wir diese Situation, aber es hat sie niemand genutzt. Aus dem Grund, verstehe ich das auch. Wir haben jetzt eine Lösung – ich komme wieder mit dem Wort pragmatisch –, es ist eine gute Lösung, die wir hier haben.

Was ich auch noch sagen möchte: Haben Sie die Vernehmlassungen gelesen, insbesondere jene des Personalverbandes? Lesen Sie diese, wenn gesagt wird, dass es ein Ausbau sei. Es ist interessant, was der Personalverband dazu gesagt hat. Diese sind enttäuscht und unzufrieden, mit dem, was vorgeschlagen wurde. Ich glaube, wir müssen schon vorsichtig sein; wir machen dem Personal keine Freude mit dieser Revision.

Finanzdirektor Alfred Bossard: Nur noch ein Wort! Attraktiv ist es in diesem Zusammenhang für jene, die weiterarbeiten wollen, sonst ist es kostenneutral. Das haben wir so geschrieben. Wenn ich jemanden mit 65 in Pension schicke, welchem ich als Arbeitgeber 13% Arbeitgeberbeiträge gezahlt habe, ihn dann aber weiter behalte, zahlen wir noch 9%. Geht dieser Mitarbeiter in Pension, wird ja die Stelle nicht aufgehoben, sondern durch einen jüngeren Arbeitnehmer besetzt, wo wir wiederum Arbeitgeberbeiträge leisten. Ergo, ist es kostenneutral. Dann ist es kein Ausbau. Hier ist es eine Attraktivität für den Arbeitnehmer, dass er bereit ist, über das 65. Altersjahr hinaus weiterzuarbeiten. Das ist es ja, was wir erreichen wollen.

Sollte sich bundesweit die Gesetzgebung ändern und alle Arbeitnehmenden müssen bis zum 70. Altersjahr arbeiten, wäre das wieder eine andere Diskussion. Das haben wir aber heute nicht. Die demografische Entwicklung geht einfach weiter. Ob eine Vorlage, dass alle bis zum 68. oder 70. Altersjahr arbeiten müssen, beim Volk eine Mehrheit findet, ist eine andere Diskussion. Hier haben wir die Möglichkeit, eine attraktive Lösung zu bieten, um über das Pensionierungsalter hinaus tätig zu sein. Ich bitte Sie, diesen Passus hier zu belassen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag Regierungsrat / Antrag Jörg Genhart

Der Landrat lehnt mit 40 gegen 16 Stimmen den Antrag von Landrat Jörg Genhart ab.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung:

Der Landrat beschliesst mit 38 gegen 17 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wird in 1. Lesung beschlossen.

10 Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2016 der Hochschule Luzern; Kenntnisnahme

Landrat Dr. Ruedi Waser (Hergiswil), Vertreter der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission: Die Interparlamentarische Fachhochschulkommission der Konkordatskantone ist zuständig für die Beobachtung der Fachhochschule Luzern sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht. Die Hochschule Luzern hat fünf Fachbereiche, nämlich Technik & Architektur, Wirtschaft, die neue Abteilung Informatik in Rotkreuz, welche mit rund 600 Studierenden gestartet ist. Dort wird ein grosses Wachstum erwartet, so dass in zwei Jahren gegen 1'800 Studierende ihre Ausbildung machen werden. Weiter gibt es den Bereich Soziale Arbeit, Design & Kunst und Musik. Domiziliert ist die Hochschule im Raum Luzern, also einerseits in Horw, in Emmenbrücke, Bahnhof Luzern, Luzern Süd und Rotkreuz.

Die Luzerner Hochschule ist – aus unserer Sicht – eine grosse Schule. Dort haben wir ca. 6'000 Studierende. Der Gesamtumsatz 2016 beträgt eindruckliche 250 Mio. Franken mit einem Minus von 2 Mio. Franken im letzten Jahr. Das ist ja eine Rechnung der öffentlichen Hand und so darf man das mit einem Schmunzeln entgegennehmen. Sie haben auch Rückstellungen, so dass sie diesen Minusbetrag wieder ausgleichen können.

Ich habe noch einige Zahlen, möchte Sie aber nicht mit Zahlen "erschlagen". Wir können aber feststellen, dass der Gesamtumsatz von 245 Mio. Franken im Jahr 2015 auf 250 Mio. Franken im Berichtsjahr gestiegen ist. Dies aufgrund der Tatsache, dass wir immer mehr Studierende an der Hochschule Luzern haben. Letztes Jahr (2015) resultierte ein Gewinn von 1.5 Mio. Franken, dieses Jahr (2016) ein Verlust von 2 Mio. Franken.

Im Jahresbericht sind weitere, interessante Zahlen auszumachen. Diese sind auch für uns Nidwaldner von Interesse. Wir sind in diesem Konkordat eingebunden, neben den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug. Unser Konkordatsbeitrag pro Jahr beträgt rund 4 Mio. Franken. Da kann man sich doch die Frage stellen, ob es teurer ist, Mitglied des Konkordats zu sein oder ob es günstiger wäre, jedem Studierenden aus dem Kanton Nidwalden den Jahresbeitrag zu zahlen. Diese Berechnung habe ich gemacht und habe festgestellt, dass es finanziell eigentlich keine Rolle spielt, ob man Konkordatsmitglied ist oder nicht, da sich fast die gleiche Summe ergibt. Hingegen beim Mitspracherecht ist es sehr bedeutend, weil wir dadurch ganz andere Möglichkeiten haben für unsere Studierenden günstige Situationen zu schaffen.

Die Grösse der Fachhochschule ist recht eindrücklich. Rund 1'300 Angestellte sind dort beschäftigt, also Professoren, Assistenten und Angestellte in der Administration, aber auch rund 23 Lehrlinge, die dort ihre Ausbildung machen können. Es ist also ein grosser Betrieb mit vielen Angestellten.

Die Ausbildungslernstufe "Bachelor" hat 5'100 Studierende. Das ist der erste Abschluss, der nach drei Jahren gemacht wird. Die nächste Stufe ist das Masterstudium mit 843 Studierenden. Die Anzahl der Studierenden nimmt also massiv ab, je länger das Studium geht. Wie viele Studierende kommen aus den verschiedenen Konkordatskantonen? Aus dem Kanton Nidwalden sind es 184 Studierende, aus den anderen Konkordatskantonen sind es 2'700 Studierende und weitere 3'150 kommen aus den übrigen Kantonen. Das bedeutet, dass es mehr Studierende aus den Nicht-Konkordatskantonen als aus den Konkordatskantonen gibt. Weshalb kommen diese an unsere Fachhochschule? Sie kommen, weil unser Angebot und die Qualität unserer Schule sehr gut ist. Man darf also auch ein bisschen stolz auf diese Fachhochschule sein, da auch Leute aus anderen Kantonen die Schule besuchen. Wir haben auch Studierende aus dem Ausland, doch ist das nur eine kleine Zahl von rund 300 Studierenden.

Beim Bereich "Weiterbildung" gibt es keine, wie im Hochschul- und Fachhochschulbereich, klar ersichtbare Abschlüsse, sondern es gibt die Stufen CAS, DAS, MAS, usw. Das ist eine recht offene Geschichte, was dort inhaltlich gelehrt wird. Aber man kann immerhin sagen, dass es Spezialangebote sind, die ebenfalls aus der ganzen Schweiz besucht werden. Stark ist die Schule insbesondere im Bereich Architektur und Technik.

Was kostet diese Schule pro Auszubildenden, auch im Vergleich zu anderen Fachhochschulen? Wenn wir den Benchmark machen mit den sieben Fachhochschulen, die es in der Schweiz gibt, ist unsere Fachhochschule die günstigste. Im Durchschnitt betragen die Kosten pro Studierenden rund 29'500 Franken, an unserer Schule belaufen sie sich auf ca. 26'200 Franken. Wir dürfen also auch aus ökonomischer Sicht sagen, dass die Schule gut funktioniert.

Zum Schluss: Welche Aussichten sind an dieser Schule in nächster Zeit zu erwarten?

- Die Fachhochschule "Architektur & Technik" in Horw platzt aus allen Nähten. Sie benötigen also mehr Räumlichkeiten. Dort sind Planungen im Gange, die roten Gebäude aufzustocken.
- Die Fachhochschule "Design & Kunst" in Emmen ist in neuen Räumlichkeiten (ehemalige Viscose) untergebracht.
- Dagegen ist die Fachhochschule "Informatik" in Rotkreuz noch in einem Provisorium. Das künftige Gebäude ist zurzeit im Bau und sollte in etwa einem Jahr bezugsbereit sein. Der erwartete Anstieg der Anzahl Studierenden von momentan 600 auf rund 1'800 in den nächsten zwei Jahren zeigt, dass dort die "Post abgeht". Dies aber nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern geht diesbezüglich die Post ab. Man sucht natürlich solche Leute, welche dort die Ausbildung erhalten.

Entsprechend stehen wir in einem guten Konkordat. Auch kostenmässig sind wir in einem Konkordat, bei welchem die Kosten-/Nutzenrechnung aufgeht. Wir dürfen froh sein, dass wir in diesem Konkordat eingebunden sind. In diesem Sinne kann ich sagen, dass diese Schule, welche uns in geeigneter Nähe zur Verfügung steht, eine grosse Schule und eine sehr gute Schule ist.

Das Wort wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsidentin Michèle Blöchli: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisaufnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisaufnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

Landratspräsidentin Michèle Blöchli: Und nun noch dies: Ein Gedicht zum Abschluss, verbunden mit der herzlichen Einladung zum Jahresschluss-Apéro, eben auch Tradition und ein Ritual, unten in der Eingangshalle des Rathauses. Das Gedicht stammt von Sabine Umla-Latz:

24 Wörter im Advent

Nüsse knacken
Plätzchen backen
Shoppen gehen
Däumchen drehen.

Bude putzen
Bäumchen stutzen
Lieder singen
Zeit verbringen.

Förmchen stechen
Zweige brechen
Karten schreiben
locker bleiben!

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Michèle Blöchli

Landratssekretär:

Armin Eberli